

Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung 2024

EKO

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 10 bis 17 in der separaten Unterlage.

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Die Erhebung dient zur Ermittlung der Anzahl der Anfallstellen (Einheiten), die Eigenkompostierung betreiben und/oder die Biotonne nutzen. Als Anfallstelle (Einheit) im Sinne dieser Erhebung sind Haushalte, Liegenschaften, Behälter u. a. definiert. Bitte geben Sie die Anzahl der Anfallstellen wenn möglich in derselben Art der Einheit (siehe Erläuterungen in der separaten Unterlage) an.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024.

Hinweise zur Erhebung

Erhoben werden die Anzahl der Anfallstellen (Einheiten), die Eigenkompostierung betreiben und/oder die Biotonne nutzen.

a. Mit Biotonnen-Nutzung:

Anzahl der Anfallstellen, bei denen Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt werden.

b. Eigenkompostierung:

Anzahl der Anfallstellen, bei denen Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt und zudem Bioabfälle selbst kompostiert werden.

c. Mit Befreiung von der Nutzung der Biotonne:

Anzahl der Anfallstellen, bei denen ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine getrennte Bioabfallsammlung mittels Biotonne besteht, die aber vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, weil sie ihre Bioabfälle selbst kompostieren.

d. Ohne Nutzungsmöglichkeit der Biotonne:

Anzahl der Anfallstellen, bei denen kein Anschluss- und Benutzungszwang für eine Biotonne besteht und keine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt.

Bitte zurücksenden an		Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift			
Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung 2024				Identnummer	
Die Meldung erfolgt für:					
Entsorgungsgebiet:					
Kreis:					
Gemeinde:					
Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS):					
Die Eigenkompostierung in weiteren Entsorgur ist jeweils auf einem eigenen Fragebogen zu m					
Anfallstellen	Anzahl	Art der Einheit (freiwillige Angabe)	Keine Angabe möglich	Bemerkungen 3	
a. mit Biotonnen-Nutzung4					
b. mit Biotonne und gleichzeitiger Eigenkompostierung5					
c. mit Befreiung von der Nutzung der Biotonne					
d. ohne Nutzungsmöglichkeit der Biotonne					
Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können S und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaber		Ereignisse			

Seite 2 EKO 2024



Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung 2024



Erläuterungen zu dem Fragebogen

Art der Einheit (freiwillige Angabe)

Bitte geben Sie hier das Kürzel für die Art der Einheiten an, für die die Angaben in diesem Entsorgungsgebiet gemacht wurden:

Haushalte	=	Н
Liegenschaften	=	L
Objekte	=	0
Einwohner/Personen		Р
Behälter	=	В
Andere Einheit Falls zutreffend, erläutern Sie diese bitte in der Spalte "Bemerkungen".	=	A

Keine Angabe möglich

Falls Sie keine Angaben für bestimmte Einheiten machen können, so kreuzen Sie das entsprechende Feld für "Keine Angabe" an.

3 Bemerkungen

Bitte geben Sie hier z.B. an, warum Sie keine Angabe machen können oder welche Besonderheiten es bei der Art der Einheit gibt.

4 a. mit Biotonnen-Nutzung

Geben Sie hier bitte die Anzahl der Einheiten an, die über eine Biotonne verfügen.

b. mit Biotonnen-Nutzung und gleichzeitiger Eigenkompostierung

Geben Sie hier bitte an – soweit bekannt – wie viele Einheiten neben der Nutzung einer Biotonne auch Bioabfälle selbst kompostieren.

6 c. mit Befreiung von der Nutzung der Biotonne

Geben Sie hier bitte an, wie viele Einheiten eine Befreiung von der Biotonne haben mit der Begründung, dass sie ihre Abfälle selbst kompostieren. Auch wenn Ihnen der Grund der Befreiung bei einer Einheit nicht bekannt ist, rechnen Sie bitte diese Einheit dieser Kategorie zu. Bitte vermerken Sie dies bei den Bemerkungen.

d. ohne Nutzungsmöglichkeit der Biotonne

Geben Sie hier bitte die Anzahl der Einheiten an, die an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind, in deren Entsorgungsgebiet jedoch keine Biotonne angeboten wird (= potentielle Anzahl an Biotonnennutzerinnen und -nutzern im Gebiet).

Seite 1

Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung 2024

EKO

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über die Anfallstellen von biologischen Siedlungsabfällen wird bei den nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und ggf. bei Dritten durchgeführt, soweit diesen Verwertungsund Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind. Soweit Verwaltungsstellen Angaben zu Erhebungsmerkmalen vorliegen, wie z.B. aus der Siedlungsabfallbilanz, können diese ebenfalls befragt werden.

Ziel der Erhebung ist die Bereitstellung von Daten zur Anzahl der Anfallstellen bei denen

- a. Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt werden,
- Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt und zudem Bioabfälle selbst kompostiert werden,
- c. ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine getrennte Bioabfallsammlung mittels Biotonne besteht, die aber vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, weil sie ihre Bioabfälle selbst kompostieren und
- d. kein Anschluss- und Benutzungszwang für eine Biotonne besteht und keine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt.

Hieraus soll die Menge der an den Anfallstellen getrennt gesammelten und recycelten biologischen Siedlungsabfälle (Eigenkompostierung) für den Bund abgeschätzt werden. Durch mögliche unterschiedliche Strukturen der Anfallstellen (z.B. Haushalt, Objekt, Liegenschaft) in den einzelnen Entsorgungsgebieten, werden Daten auf Ebene der Entsorgungsgebiete erfragt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 2 Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Satz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b UStatG sind die Entsorgungsträger und Dritte, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind, auskunftspflichtig. Soweit bei Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind, dürfen auch die Verwaltungsstellen nach § 14 Absatz 3 UStatG befragt werden. Insoweit sind neben den nach § 14 Absatz 2 UStatG Auskunftspflichtigen auch die Verwaltungsstellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs-

EKO 2024 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☐ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
 https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundesund Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Voll-

Seite 2 EKO 2024

zugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

EKO 2024 Seite 3